

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung  
**BURG-REULAND**



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;  
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,  
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);  
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr  
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,  
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,  
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### Punkt - 25 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder in einem Urnengrab und der Gebühr auf Einzel- und Doppelwahlgräber für die Jahre 2026-2031.**

#### In öffentlicher Sitzung:

##### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75 und 102 § 3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets der DG über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Burg-Reuland;

In Anbetracht, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

#### **BESCHLIESST einstimmig:**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr auf den Erhalt einer Grabstätte in konzessioniertem Gelände bzw. einer Urnenwand / eines Urnengrabs erhoben.

**Artikel 2:** Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- a) Einzelwahlgrab: 300,00 € für dreißig Jahre
- b) Doppelwahlgrab: 600,00 € für dreißig Jahre
- c) Urnenwand: 400,00 € für fünfzehn Jahre
- d) Urnengrab: 400,00 € für fünfzehn Jahre
- e) einmalige Verlängerung für Urnenwände und Urnengräber: 200,00 € für fünfzehn Jahre.

**Artikel 3:** Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

**Artikel 4:** Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß

Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.  
Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

**Artikel 5:** Die betreffende Gebühr wird unter Haushalt Artikel 878/161-05 verbucht.

**Artikel 6:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,  
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,  
STELLMANN A.

